

Geschäftsordnung der Bund/Länder-Arbeitsgruppe „Immissionsschutz und Tierwohl“

Präambel

In der Bund/Länder-Arbeitsgruppe „Immissionsschutz und Tierwohl“ wirken die für die Bereiche Immissionsschutz, Tierschutz und Tierhaltung zuständigen Bundes- und Landesbehörden mit in diesen Themenbereichen tätigen Expertinnen und Experten zusammen.

Sie wurde 2018 auf Bitten der Umweltministerkonferenz (UMK) und der Agrarministerkonferenz (AMK) als gemeinsame Ad hoc-Arbeitsgruppe eingerichtet. Hintergrund der Bund/Länder-Arbeitsgruppe ist die Neufassung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) im Jahr 2021. Dort wurden Haltungsverfahren, die nachweislich dem Tierwohl dienen, durch angepasste Anforderungen zu den Emissionsminderungspflichten besonders berücksichtigt. Da keine bundeseinheitliche Auslegung dieser Rechtsbegriffe vorlag, wurde zur Entlastung des immissionsschutzrechtlichen Vollzuges und um den tierhaltenden Betrieben ein größtmögliches Maß an Investitions- und Planungssicherheit zu gewährleisten, die Bund/Länder-Arbeitsgruppe beauftragt, Hinweise für den immissionsschutzrechtlichen Vollzug zur TA Luft zu Tierhaltungsbetrieben zu erarbeiten.

Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise und Verfahren der Gruppe.

I. Auftrag

Die Bund/Länder-Arbeitsgruppe „Immissionsschutz und Tierwohl“ verfolgt das Ziel, bundeseinheitliche Hinweise zum Vollzug der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen der TA Luft im Hinblick auf die Besonderheiten qualitätsgesicherter Haltungsverfahren, die nachweislich dem Tierwohl dienen, auszuarbeiten. Damit sollen immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für den Neu- und Umbau qualitätsgesicherter Haltungsverfahren, die nachweislich dem Tierwohl dienen, vereinfacht und beschleunigt sowie ein Beitrag im Sinne der Initiativen zum Bürokratieabbau geleistet werden. Gleichzeitig soll im Rahmen der Genehmigung sichergestellt werden, dass die Emissionen aus besonders tiergerechten Haltungseinrichtungen unter Berücksichtigung der Tierschutzanforderungen und des Standes der Technik – im Einklang mit den nationalen und europäischen Rechtsvorschriften – auf ein technisch mögliches Mindestmaß unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse reduziert werden. Die allgemeine Sanierungsfristen der TA Luft für Altanlagen endet am 1. Dezember 2026.

II. Zusammensetzung

Die Bund/Länder-Arbeitsgruppe „Immissionsschutz und Tierwohl“ setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV), des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und der Länder sowie einer ausgewogenen Anzahl von Expertinnen und Experten aus den Bereichen Immissionsschutz, Tierschutz und Tierhaltung zusammen. Die Bund/Länder-

Arbeitsgruppe kann mit Beginn der Erarbeitung eines neuen Vollzugshinweises sowie anlassbezogen neu zusammengesetzt werden.

III. Vorsitz

Den Vorsitz übernimmt das für die TA Luft federführende Ressort (hier: BMUV). Allein der Vorsitz ist für die Leitung und Koordinierung der Sitzungen verantwortlich, trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Geschäftsordnung und vertritt die Bund/Länder-Arbeitsgruppe nach außen. Zudem leitet der Vorsitz den fertigen Entwurf der Vollzugshilfen an die Steuerungsgruppe weiter.

IV. Mitglieder

Aus Gründen der Arbeitsfähigkeit wird eine Mitgliederanzahl von 19 Personen festgelegt. Die Benennung der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der Länder und der beiden Bundesressorts für die Fragen des Immissionsschutzes durch die UMK und für die Fragen zu Tierwohl/Tierschutz durch die AMK. Es werden jeweils acht Mitglieder benannt, die eine breite fachliche Expertise zu besonders tiergerechten Haltungsverfahren und/oder deren Umweltauswirkungen abdecken; dies soll auch fachwissenschaftliche Vertretungen umfassen (einschließlich Versuchsanstalten etc.). Die Steuerungsgruppe (siehe unten) setzt die benannten Mitglieder ein. Die Mitglieder der Bundesressorts werden nicht durch die UMK und AMK benannt. Als die Arbeitsgruppe leitendes Ressort ist das BMUV mit zwei Personen vertreten, um neben der Sitzungsleitung auch die Protokollführung sicherstellen zu können. Das BMEL ist mit einer Person vertreten.

Vorgesehen ist eine Teilnahme der namentlich benannten Mitglieder an den Sitzungen. Im Falle von Abwesenheiten, wird zusätzlich eine zuvor namentlich benannte Vertreterin oder ein Vertreter ernannt. Zusätzlich kann die Arbeitsgruppe relevante Expertinnen und Experten anlassbezogen als Gäste zu den Sitzungen einladen. Die eingeladenen Experten haben kein Stimmrecht.

V. Steuerungsgruppe

Eine Steuerungsgruppe formuliert im Auftrag von UMK und AMK den Arbeitsauftrag für die jeweilige Vollzugshilfe und setzt Fristen für deren Erarbeitung. Die Bund/Länder-Arbeitsgruppe informiert die Steuerungsgruppe schriftlich, wenn die vorgegebenen Fristen zur Erarbeitung der Vollzugshinweise nicht gehalten werden können. Die Steuerungsgruppe prüft die von der Bund/Länder-Arbeitsgruppe erarbeiteten Entwürfe der Vollzugshinweise zur TA Luft und kann die Entwürfe kommentieren und an die Bund/Länder-Arbeitsgruppe zurückgeben.

Die Steuerungsgruppe besteht aus vier Personen: Je einem Vertreter oder einer Vertreterin des AMK- und UMK-Vorsitzlandes sowie des BMEL und des BMUV auf Abteilungsleitungsebene. Der Vorsitz und die Koordinierung obliegt dem federführenden BMUV. Die Vorlage der finalen Entwürfe zur abschließenden Beschlussfassung durch AMK und UMK erfolgt

durch den Vorsitz der Steuerungsgruppe. Für die Weiterleitung an die UMK wird der übliche Geschäftsgang über den Ausschuss Anlagenbezogener Immissionsschutz / Störfallvorsorge (AISV) und die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) eingehalten. Bei Weiterleitung kann nur eine begleitende Stellungnahme beigefügt werden. Die Steuerungsgruppe ist nicht Teil der Bund/Länder-Arbeitsgruppe und übernimmt im Gegensatz zu der fachlich ausgerichteten Arbeitsgruppe übergeordnete, lenkende Aufgaben. Der Vorsitz der Arbeitsgruppe ist beratendes Mitglied der Steuerungsgruppe ohne Stimmrecht.

VI. Sitzungen

Die Bund/Länder-Arbeitsgruppe tritt regelmäßig zusammen, um die von der Steuerungsgruppe vorgegebenen Arbeitsaufträge fristgemäß zu erfüllen. Einladungen sind mindestens vier Wochen im Voraus zu versenden. Es ist ein hybrides Format vorzusehen, wobei die Mitglieder möglichst in Präsenz teilnehmen. Die Teilnahme an den Sitzungen ist für die Mitglieder verpflichtend, es sei denn, sie ist aus triftigen Gründen unmöglich. Die Vertretung kann nach schriftlicher Abmeldung des Mitglieds aktiv an der Sitzung teilnehmen. Eine Kommentierung durch die jeweiligen Teilnehmer einer Sitzung ist im Nachgang auch über das Protokoll möglich. Vertretungspersonen können alle Sitzungen passiv verfolgen. Die Einberufung außerordentlicher Sitzungen ist möglich.

VII. Tagesordnung und Protokollierung

Es wird zur Vorbereitung einer Sitzung eine Tagesordnung vom Vorsitz der Bund/Länder-Arbeitsgruppe erstellt und den Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Nach einer Sitzung erstellt der Vorsitz der Bund/Länder-Arbeitsgruppe ein Ergebnisprotokoll, das den Mitgliedern mit der Möglichkeit zur Kommentierung innerhalb von 14 Tagen übersandt wird.

VIII. Entscheidungsfindung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Sowohl in der Bund/Länder-Arbeitsgruppe als auch in der Steuerungsgruppe werden Entscheidungen im Konsensprinzip getroffen. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, muss die Steuerungsgruppe entscheiden, ob von dem Konsensprinzip abgewichen werden kann. In diesem Fall sind Entscheidungen mit einer einfachen Mehrheit zu treffen. Minderheitsvoten sind hierbei im weiteren Verfahren zu dokumentieren. Diskussionsschwerpunkte sowie das Abstimmungsverhalten sind zu protokollieren. Um beschlussfähig zu sein, müssen bei Sitzungen der Bund/Länder-Arbeitsgruppe mindestens zehn Personen anwesend sein. Bei Unterschreitung der angegebenen Grenze von zehn Personen bedarf es im Nachgang der Sitzung schriftlicher Abstimmungen der nicht anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung muss innerhalb von fünf Werktagen nach der Sitzung durchgeführt und ausgewertet sein.

IX. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch die AMK und UMK in Kraft.